



Richtlinie

# Gewässerunterhalt

## Grundlagen für die Erstellung und Beurteilung von Unterhaltsanzeigen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

13.12.2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zielsetzung und Aufbau der Richtlinie.....</b>	<b>4</b>
2.1	Zielsetzung .....	4
2.2	Aufbau.....	4
<b>3.</b>	<b>Wasserbaupflicht.....</b>	<b>5</b>
3.1	Zuständigkeiten .....	5
3.2	Räumliche Abgrenzung der Wasserbaupflicht .....	6
3.3	Gewässerunterhalt in Naturschutzgebieten .....	9
3.4	Exkurs: Gewässerunterhalt und Gewässerraum .....	9
<b>4.</b>	<b>Gewässerunterhaltsarbeiten .....</b>	<b>11</b>
4.1	Definition .....	11
4.2	Planungs- und Handlungsgrundsätze .....	12
4.3	Abgrenzung zu wasserbaulichen Massnahmen .....	12
<b>5.</b>	<b>Kantonsbeiträge .....</b>	<b>14</b>
5.1	Beitragsvoraussetzungen.....	14
5.2	Hochwasserschutzrelevante Unterhaltsarbeiten .....	14
5.3	Naturnähere Gestaltung des Gewässers .....	15
<b>6.</b>	<b>Prozess der Unterhaltsanzeige .....</b>	<b>16</b>
6.1	Unterhaltsanzeige.....	16
6.2	Formelle Prüfung .....	16
6.3	Materielle Prüfung.....	17
6.4	Besondere Bewilligungen der zuständigen Fachstellen .....	17
6.5	Beitragszusicherung .....	17
6.6	Beitragsgesuch für Mehrkosten.....	18
6.7	Änderung der angezeigten Unterhaltsarbeiten und zusätzliche Unterhaltsarbeiten .....	18
6.8	Notarbeiten .....	18
6.9	Abrechnung ausgeführter Unterhaltsarbeiten .....	18
<b>7.</b>	<b>Spezialfall: Biber.....</b>	<b>19</b>
<b>8.</b>	<b>Unterhaltskonzept.....</b>	<b>21</b>
<b>9.</b>	<b>Fachstellen.....</b>	<b>22</b>
9.1	Kanton.....	22
9.2	Weitere Fachstellen .....	22
<b>10.</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>23</b>
10.1	Bund.....	23
10.2	Kanton.....	23
<b>11.</b>	<b>Unterlagen zum Gewässerunterhalt.....</b>	<b>24</b>
11.1	Kanton.....	24
11.2	Weitere Publikationen .....	24
<b>Anhang I Gewässerunterhaltsarbeiten .....</b>		<b>25</b>

### Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachgruppe Wasserbau – Hansjürg Wüthrich  
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Zusammenfassung

Richtlinie Gewässerunterhalt	Die Richtlinie «Gewässerunterhalt» dient den Gemeinden, Wasserbauverbänden und Schwellenkorporationen – in der Richtlinie zusammenfassend Wasserbauträger genannt – als Grundlage für die Erstellung von Unterhaltsanzeigen und Beitragsgesuchen für Unterhaltsarbeiten an Gewässern.
Gewässer sind zu unterhalten	Die Gewässer, ihre Umgebung und Wasserbauwerke sind in gutem Zustand zu erhalten, damit sie ihre wichtigen Funktionen als naturnaher Lebensraum und für den Hochwasserschutz und erfüllen können.
Gewässerunterhaltsarbeiten sind klar umschrieben	Welche Arbeiten zum Gewässerunterhalt gehören, ist in der Wasserbaugesetzgebung des Kantons definiert (Art. 6 WBG und Art. 4 und 5 WBV).
Keine Eingriffe ins Gewässer ohne fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung	Gewässerunterhaltsarbeiten können ohne Wasserbaubewilligung und ohne Baubewilligung ausgeführt werden. Alle Unterhaltsarbeiten an Gewässern erfordern jedoch Bewilligungen der zuständigen kantonalen Fachstellen (Art. 35 WBG). Vor sämtlichen Eingriffen in ein Gewässer ist deshalb zwingend der zuständige Fischereiaufseher zu kontaktieren. Ohne fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung dürfen in und an Gewässern weder Massnahmen getroffen noch Eingriffe vorgenommen werden.
Unterhaltsanzeige als Grundlage für Kantonsbeiträge	<p>Wird für die Unterhaltsarbeiten ein finanzieller Beitrag des Kantons erwartet, sind die geplanten Unterhaltsarbeiten dem zuständigen Obergeringenieurkreis mindestens 30 Tage vor der Ausführung anzuzeigen. Die Unterhaltsanzeige ist auf dem Formular des Tiefbauamts einzureichen. Das Einreichen von Unterhaltsanzeigen ist laufend möglich. Der zuständige Obergeringenieurkreis prüft die Unterhaltsanzeigen, holt die erforderlichen besonderen Bewilligungen der kantonalen Fachstellen ein und sichert den Kantonsbeitrag zu.</p> <p>Die geplanten Unterhaltsarbeiten sind getrennt nach dem Standort der Unterhaltsarbeiten aufzuführen. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen dem für den HWS-relevanten Gewässerunterhalt (mit Bundesbeteiligung), der naturnäheren Gestaltung des Gewässers (ohne Bundesbeteiligung) und den nicht beitragsberechtigten Unterhaltsarbeiten.</p>
HWS-relevanter Gewässerunterhalt (mit Beteiligung Bund)	Seit Anfang 2025 unterstützt neben dem Kanton auch der Bund den regelmässigen Gewässerunterhalt mit Beiträgen an den Kanton, jedoch nur für Unterhaltsarbeiten, die für den Hochwasserschutz erforderlich sind (HWS-relevanter Gewässerunterhalt). Der Beitragssatz des Kantons (inkl. Bundesbeitrag an Kanton) beträgt 66 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.
Naturnähere Gestaltung des Gewässers (ohne Beteiligung Bund)	Ergänzend zum HWS-relevanten Gewässerunterhalt unterstützt der Kanton Unterhaltsarbeiten, die für die naturnähere Gestaltung des Gewässers notwendig sind, weiterhin mit Beiträgen. Der Beitragssatz des Kantons beträgt 33 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.
Beitragszusicherung ist befristet	Die Beitragszusicherung ist befristet.

## 2. Zielsetzung und Aufbau der Richtlinie

### 2.1 Zielsetzung

Information der Wasserbaupflichtigen und Erfüllungspflichtigen

Die Richtlinie «Gewässerunterhalt» informiert die Gemeinden und die zuständigen Stellen des Kantons (Wasserbaupflichtige) sowie die Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen (Erfüllungspflichtige) – zusammengefasst Wasserbauträger genannt – über die aktuellen Grundlagen zum Gewässerunterhalt.

Gegenstand der Richtlinie

Gegenstand der Richtlinie sind die Festlegung der Zuständigkeit der Wasserbauträger an den Gewässern, die Definition der Unterhaltsarbeiten, die Unterhaltsanzeige als Grundlage für die Zusicherung von Kantonsbeiträgen (mit oder ohne Beteiligung des Bundes) und die erforderlichen besonderen Bewilligungen der kantonalen Fachstellen sowie der Prozess der Unterhaltsanzeige.

Adressaten der Richtlinie

Neben den Wasserbau- und den Erfüllungspflichtigen richtet sich die Richtlinie auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamtes, die Unterhaltsanzeigen und Beitragsgesuche der Wasserbauträger prüfen.

Die Richtlinie soll auch dazu beitragen, dass die finanziellen Mittel für den Gewässerunterhalt zielgerichtet und fachgerecht eingesetzt werden.

### 2.2 Aufbau

Kapitel 3: Zuständigkeit der Wasserbauträger

Die Richtlinie beschreibt die Zuständigkeit der Wasserbauträger an Gewässern und grenzt sie von der Zuständigkeit der Grund- und Werkeigentümer für ihre Grundstücke bzw. Werke ab (Kapitel 3).

Kapitel 4: Definition der Unterhaltsarbeiten

Weiter werden die Gewässerunterhaltsarbeiten, die ohne Wasserbau- und ohne Baubewilligung ausgeführt werden dürfen, beschrieben und diese Unterhaltsarbeiten von anderen wasserbaulichen Massnahmen abgegrenzt (Kapitel 4).

Kapitel 5: Beitragsberechtigte Kosten und Kantonsbeitrag

Die Richtlinie legt weiter fest, welche Gewässerunterhaltsarbeiten beitragsberechtigt sind und wie hoch der Kantonsbeitrag (mit oder ohne Beteiligung des Bundes) an diesen Arbeiten ist (Kapitel 5 und Anhang I).

Kapitel 6: Prozess der Unterhaltsanzeige

Zum Schluss beschreibt die Richtlinie den Prozess der Unterhaltsanzeige, mit dem die Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen Unterhaltsarbeiten anzeigen und dafür Kantonsbeiträge sowie die erforderlichen besonderen Bewilligungen beantragen können (Kapitel 6).

### 3. Wasserbaupflicht

#### 3.1 Zuständigkeiten

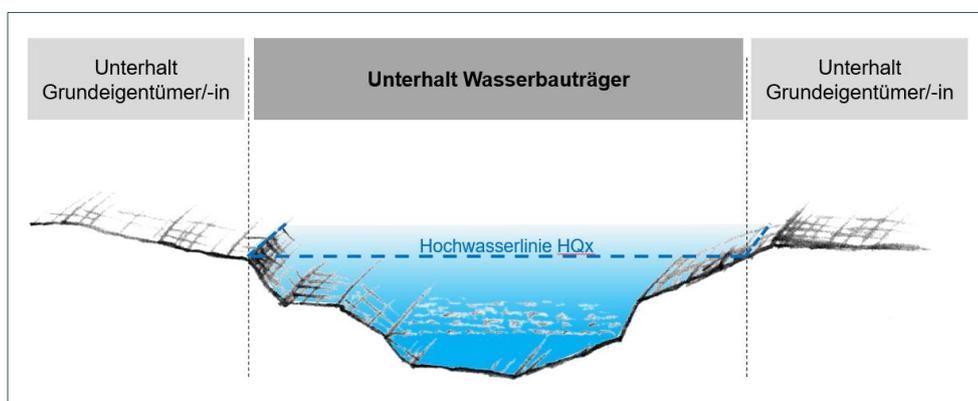
Gegenstand der Wasserbaupflicht	Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz und zur Revitalisierung (Art. 9 Abs. 1 WBG).
Wasserbaupflicht der Gemeinde	Bei Fliessgewässern obliegen die Wasserbaupflicht und somit auch die Pflicht zum Gewässerunterhalt grundsätzlich der Gemeinde (Art. 9 Abs. 2 Bst. a WBG).
Übertragung der Wasserbaupflicht an Erfüllungspflichtigen	<p>Die Gemeinde kann die Wasserbaupflicht selbst erfüllen oder sie an einen Erfüllungspflichtigen – einen Gemeindeverband oder eine Schwellen-korporation – übertragen (Art. 10 Abs. 1 WBG).</p> <p>Die Gemeinde kann bei «wasserbaulich unbedeutenden Gewässern» die Erfüllung der Unterhaltspflicht mit dessen Einverständnis dem Anstösser übertragen (Art. 10 Abs. 2 WBG). Gewässer mit zu unterhaltenden Schutz-bauten gelten jedoch nicht als wasserbaulich unbedeutend.</p>
Wasserbaupflicht Kanton	<p>Der Kanton trägt die Wasserbaupflicht, wo eine Kantonsstrasse unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG). Massgebend für die Zuständigkeit des Kantons sind die örtlichen Verhältnisse, d. h. es ist im konkreten Fall zu beurteilen, ob und wie weit für den Schutz der Kantonstrasse Gewässerunterhalt und/oder wasserbauliche Massnahmen erforderlich sind. Vereinfacht kann für diese Abgrenzung ein Pufferstreifen von rund 5 m beidseits der Kantonsstrasse zugrunde gelegt werden. Für Schutzbauten und -anlagen innerhalb dieses Pufferstreifens ist der Kanton zuständig.</p> <p>Der Kanton ist auch wasserbaupflichtig an den Fliessgewässern der I. und II. Juragewässerkorrektur sowie an der Aare unterhalb Räterichsboden (mit Ausnahme der Alten Aare zwischen Aarberg und Büren an der Aare). Damit liegt an diesen Gewässern auch die Pflicht zum Gewässerunterhalt beim Kanton (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c WBG).</p>
Wasserbaupflicht Konzessionär	Innerhalb von Konzessionsstrecken kann die Wasserbaupflicht und damit auch die Pflicht zum Gewässerunterhalt ganz oder teilweise an den Konzessionär übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch die Konzessions-behörde bei der Erteilung des Wasserkraftrechts (Art. 9 Abs. 4 und 5 WBG).
Duldungspflichten der Anstösser	Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen. Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen und er ist rechtzeitig über die Interventionen zu informieren. Wird Schaden angerichtet, haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigungen. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen (Art. 13 WBG).

### 3.2 Räumliche Abgrenzung der Wasserbaupflicht

Massgebend für die Pflicht zum Gewässerunterhalt ist in der Regel die Hochwasserlinie  $HQ_x$

Die Gemeinde bzw. der Erfüllungspflichtige oder der Kanton ist bei Fließgewässern in der Regel bis zur Hochwasserlinie einer bestimmten Jährlichkeit ( $HQ_x$ ) unterhaltspflichtig (Skizze 1).

Die Hochwasserlinie  $HQ_x$  ist abhängig von den jeweiligen Schutzziele, die in Bezug auf die errechneten Hochwasser für ein Gebiet festgelegt werden. Die Schutzziele werden als wiederkehrende Hochwasser ( $HQ_{10}$ ,  $HQ_{100}$ ,  $HQ_{300}$  etc.) in Abhängigkeit vom zu schützenden Objekt definiert. Das «x» bezeichnet die Jährlichkeit eines Hochwassers. Es handelt sich nicht um eine feste Grösse. Im Siedlungsgebiet entspricht das Schutzziel in der Regel einem  $HQ_{100}$  oder einem  $HQ_{300}$ , bei Fruchtfelächern in der Regel einem  $HQ_{10}$ .

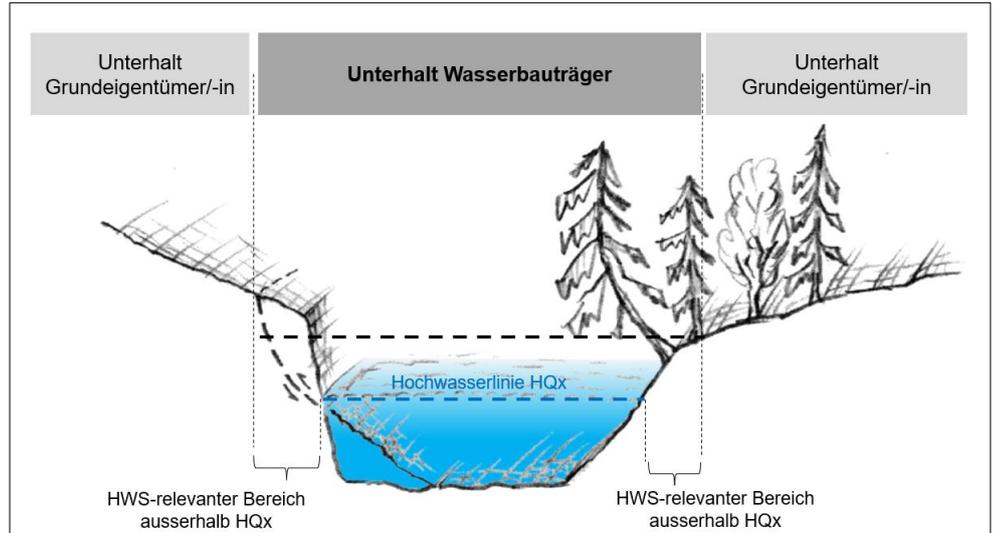


Skizze 1: Hochwasserlinie  $HQ_x$  als räumliche Begrenzung der Unterhaltspflicht (TBA, 2024)

Unterhaltspflicht im HWS-relevanten Bereich des Abflussquerschnitts

In der Praxis reicht die Pflicht zum Gewässerunterhalt teilweise über den Bereich der Hochwasserlinie  $HQ_x$  hinaus. Als Faustregel gilt, dass jener Gewässerbereich durch den Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen zu unterhalten ist, der hochwasser- bzw. abflussrelevant ist. In vielen Fällen wird dieser Bereich durch die Böschungsoberkante abgegrenzt.

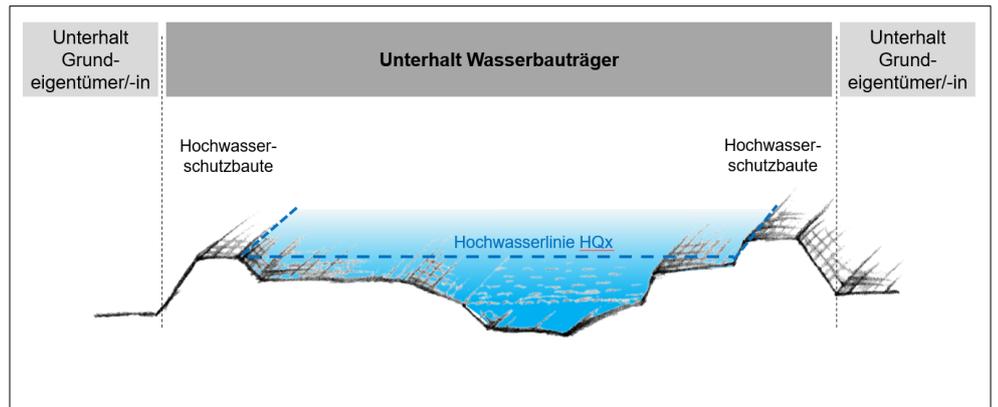
Dies ist besonders dann der Fall, wenn durch Erosionsprozesse Böschungen instabil werden und Böschungsrutschungen den Abflussquerschnitt einengen können. Der Bereich der Unterhaltspflicht kann hier auf jene Uferbereiche ausgeweitet werden, wo schwere und absturzgefährdete Bäume Hochwasserschutzdefizite verursachen oder verschärfen können. Ausserhalb dieses Bereichs ist der Grundeigentümer unterhaltspflichtig (Skizze 2).



Skizze 2: Unterhaltungspflicht bei instabilen Böschungen und Bestockung (TBA, 2024)

Unterhaltungspflicht bei Hochwasserschutzbauten

Bei Hochwasserschutzbauten verschiebt sich die Pflicht zum Gewässerunterhalt in der Regel bis zum landseitigen Dammfuss (Skizze 3).



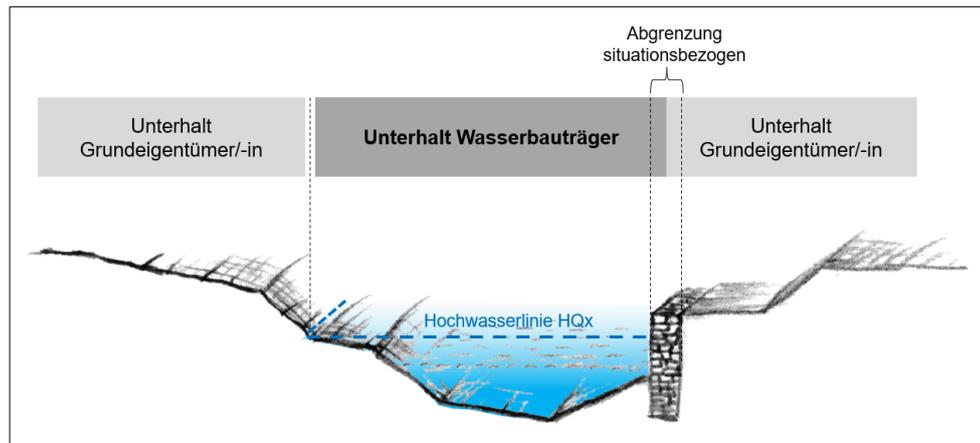
Skizze 3: Unterhaltungspflicht bei Hochwasserschutzbauten (TBA, 2024)

Unterhaltungspflicht bei peripheren Schutzbauten

Bei peripheren Schutzbauten (z. B. Dämmen) kann die Unterhaltungspflicht zwischen dem Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen und dem Grundeigentümer aufgeteilt werden.

Unterhalt bei hart verbauten Ufern (befestigter Böschungsfuss, Ufermauer, Stützmauer)

Bei hart verbauten Ufern gilt dasselbe Prinzip: Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten wird hier oft der Schnittpunkt zwischen der Hochwasserlinie (HQ<sub>x</sub>) und dem Profil der Ufermauer herangezogen (Skizze 4).



Skizze 4: Unterhaltspflicht bei Ufermauern und Stützmauern (TBA, 2024)

Abgrenzung der Unterhaltspflicht zwischen Wasserbauträger und Grund- oder Werkeigentümer bei Ufermauern

Während die Pflicht zum Gewässerunterhalt im Bereich des Hochwasserprofils grundsätzlich beim Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen liegt, ist für den Unterhalt der Böschung und allfälliger Mauerbereiche ausserhalb des Hochwasserprofils grundsätzlich der Grundeigentümer oder der Werkeigentümer zuständig. Der Unterhalt des Böschungsfusses bzw. der Fundation der Ufermauer obliegt dabei dem Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen. Weiter ist im konkreten Fall eine Kostenbeteiligung des Grund- oder Werkeigentümers zu prüfen, da ohne Maueraufbau oberhalb des Hochwasserprofils das Fundament der Ufermauer ggf. kleiner dimensioniert wäre.

Befestigter Böschungsfuss und Ufermauer als Schutzbauwerk

Dabei gelten ein befestigter Böschungsfuss und eine Ufermauer als Schutzbauwerk, wenn sie über einen Gewässerabschnitt das Ufer vor Erosion oder die hinter der befestigten Böschung oder der Ufermauer gelegene Fläche vor Überflutung schützen und damit ein Schutzdefizit im öffentlich-rechtlichen Sinn beheben. Darunter fallen z. B.:

- Gebäudefundamente und Fassaden, die direkt an das Gewässer grenzen,
- Stützmauern mit unmittelbar angrenzenden Anlagen wie Verkehrswege, Zugänge, Plätze, Gärten etc.,
- Bauwerke, die dem Objektschutz einer Liegenschaft vor Naturgefahren dienen.

Unterhaltspflicht von Bauten und Anlagen (Werke nach Art. 58 OR) durch Grund- oder Werkeigentümer

Vom obigen Fall der geteilten Unterhaltspflicht abzugrenzen ist die ungeteilte Unterhaltspflicht für Bauten und Anlagen im Gewässerraum, die Werke nach Art. 58 OR darstellen und dem Grund- oder Werkeigentümer die verbesserte Nutzung des am Gewässer gelegenen Raumes ermöglichen, sei es zur Bebauung, zur Bewirtschaftung oder zu einer anderen Nutzung: Sie sind durch den jeweiligen Grund- oder Werkeigentümer zu unterhalten. Darunter fallen z. B.:

- Gebäudefundamente und Fassaden, die direkt an das Gewässer grenzen,
- Stützmauern mit unmittelbar angrenzenden Anlagen wie Verkehrswege, Zugänge, Plätze, Gärten etc.,
- Bauwerke, die dem reinen Landgewinn dienen,
- Bauwerke, die dem reinen Objektschutz einer Liegenschaft vor Naturgefahren dienen,
- eingedolte Gewässerabschnitte, Durchlässe, Brücken und Furten,
- Schwemmholz- und Geschiebesammler zum Schutz von Bauten und Anlagen Dritter (z. B. Strassen), die nicht dem Hochwasserschutz dienen.

Im Zweifelsfall Absprachen unter den Beteiligten

Bei der Bestimmung der Unterhaltspflicht sind im Zweifelsfall Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Beteiligten angezeigt.

Unterhaltspflicht bei ausparzellierten Gewässern

Bei ausparzellierten Fliessgewässern wird die beschriebene Zuständigkeit für die Pflicht zum Gewässerunterhalt grundsätzlich nicht verändert. Auch hier – und unabhängig von den Grenzen des Grundeigentums – ist in der Regel die Hochwasserlinie  $HQ_x$  bzw. der hochwasserrelevante Abflussquerschnitt massgebend für die Abgrenzung der Zuständigkeiten.

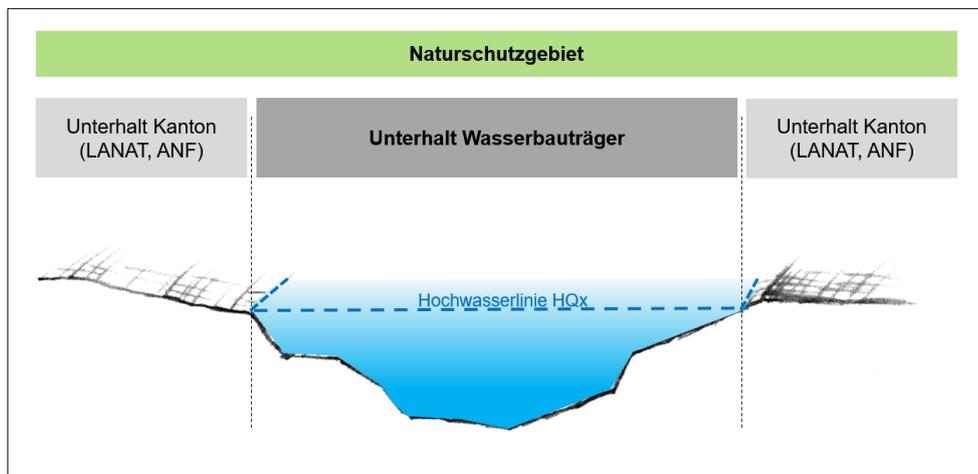
### 3.3 Gewässerunterhalt in Naturschutzgebieten

Gewässerunterhalt und Pflege in Naturschutzgebieten

Im Kanton Bern liegen zahlreiche Gewässerabschnitte in ausgeschiedenen Naturschutzgebieten. Diese sichern als natürliche Lebensräume die Vielfalt der Organismen und beinhalten zahlreiche, oft bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt dieser Gebiete sind von grosser Bedeutung und erfordern Pflege- und Aufsichtsmaßnahmen.

In Naturschutzgebieten müssen die Gewässerunterhaltsarbeiten mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), abgesprochen werden.

Ausserhalb der Hochwasserlinie  $HQ_x$  bzw. dem hochwasserrelevanten Abflussquerschnitt ist die Abteilung Naturförderung (ANF) für die Pflege der Naturschutzgebiete zuständig (Skizze 5).



Skizze 5: Pflicht zum Gewässerunterhalt und Pflege Naturschutzgebiet (TBA, 2024)

### 3.4 Exkurs: Gewässerunterhalt und Gewässerraum

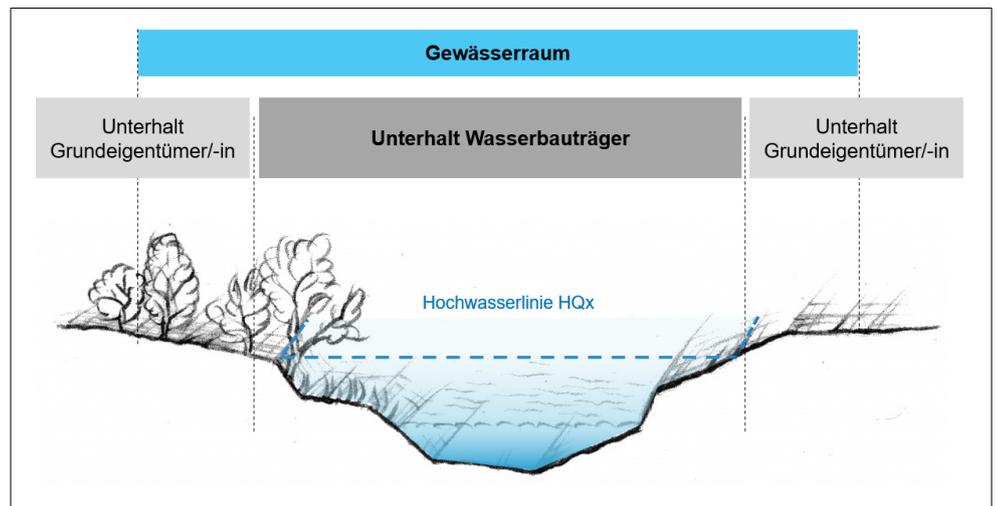
Pflicht zum Gewässerunterhalt und Gewässerraum

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (GSchG/GSchV) verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang aller ober- und teilweise auch der unterirdischen (eingedolten) Gewässer.

Festlegung Gewässerräume zum Schutz vor Hochwasser und für natürliche Funktionen

Bei Fliessgewässern umfasst der Gewässerraum sowohl das Gerinne als auch die beiden Uferbereiche (Korridor). Der Gewässerraum steht in erster Linie dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere die natürlichen Funktionen des Gewässers und den Schutz vor Hochwasser.

Die Gemeinden legen die Gewässerräume im Rahmen ihrer Ortsplanungen fest. Bei der Ausscheidung von Gewässerräumen handelt es sich um eine raumplanerische Abgrenzung. Die Gewässerräume sind nicht identisch mit den Bereichen zur Pflicht für den Gewässerunterhalt. Da sich die Pflicht zum Gewässerunterhalt in der Regel nach dem Hochwasserprofil richtet, sind die Gewässerräume meistens grösser als der Bereich der Unterhaltspflicht am Gewässer (Skizze 6).



Skizze 6: Pflicht zum Gewässerunterhalt und Gewässerraum (TBA, 2024)

## 4. Gewässerunterhaltsarbeiten

### 4.1 Definition

Unterhaltsarbeiten

Der Gewässerunterhalt umfasst alle Massnahmen, die geeignet sind, das Gewässer, die zugehörige Umgebung und die Wasserbauwerke (Schutzbauten und Anlagen gegen Bodenbewegungen) in guten Zustand zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 WBG).

Der Gewässerunterhalt umfasst (Art. 6 Abs. 3 WBG):

- Räumungsarbeiten,
- Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken (diese werden in Art. 4 WBV definiert),
- Pflege und Ersetzen standortgerechter Bestockungen,
- Bekämpfung gebietsfremder, invasiven Pflanzen im Ufer- und Böschungsbereich,
- Pflege von Böschungen und Uferunterhaltswegen,
- Beseitigung von Schwemmholz und Verklausungen, soweit es für den Hochwasserschutz notwendig ist.

Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken

Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken sind wie folgt definiert (Art. 4 WBV):

- Punktuelle Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken, wie die Sanierung von Uferanrissen, das Reparieren schadhafter Stellen (Ersetzen von Blocksteinen, Auswechseln von Längshölzern, Ausbessern von Ufermauern und ähnliches), Unterfangungen und die naturnähere Gestaltung sind grundsätzlich von geringem Ausmass.
- Als Wasserbauwerk gilt der Uferabschnitt, der gleichartig verbaut ist. Als gleichartig gelten jeweils unter sich alle Arten von Betonmauern, Pflästerungen, Uferrollierungen, Blocksatz oder kombinierten Verbauungen (Block und Holz mit Bestockung, Lebendverbau) und dergleichen.
- Zeitlich und sachlich zusammenhängende Erneuerungsarbeiten sind als Einheit zu betrachten.
- Die Erneuerungsarbeiten gelten jedoch nicht mehr als gering, wenn der Aufwand dafür mehr als ein Viertel der Kosten des vollen Ersatzes des Wasserbauwerkes beträgt.
- Unabhängig von diesem Kostenverhältnis gilt als gering der gleichartige Ersatz von einzelnen Blockrampen, Tromholzschwellen, Block- oder Holzüberfällen und ähnlichem, sofern die Fischwanderung durch die Überfallhöhe nicht beeinträchtigt wird.

Weiterer Unterhalt

Zum Gewässerunterhalt gehören auch folgende Arbeiten (Art. 5 WBV):

- Einhicken der Ufergehölze,
- Einhängen von Raubäumen,
- Ausbessern kleiner Uferanrisse, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV); dabei sind Massnahmen erst zu prüfen, wenn die Erosion näher als 3 m an den Rand des Gewässerraums heranragt,
- Erstellen kleiner Blockrampen,

- Errichten einzelner Tromholzschwellen, Block- oder Holzüberfälle, sofern die Arbeiten auf naturnahe Art und Weise ausgeführt werden und die Fischwanderung nicht beeinträchtigt wird.

Der Gewässerunterhalt umfasst Bauarbeiten (baulicher Unterhalt) und Eingriffe in die Vegetation (Grünpflege)

Der Gewässerunterhalt beinhaltet sowohl Bauarbeiten (baulicher Unterhalt an bestehenden Schutzbauten und -anlagen) als auch Eingriffe in die Vegetation (Grünpflege) entlang der Gewässer.

Der bauliche Unterhalt umfasst Arbeiten an bestehenden Schutzbauten und -anlagen sowie Arbeiten im und am Gerinne, die bei Bedarf ausgeführt werden. Die Grünpflege umfasst Arbeiten im und am Gerinne, die periodisch durchgeführt werden.

Bauten und Anlagen im Gewässerraum (Objektschutz)

Nicht zum Gewässerunterhalt gehört der Objektschutz für Bauten und Anlagen (z. B. Werkleitungen, Brücken, Strassen), die sich im Gewässerraum befinden, wie auch Arbeiten an diesen Bauten und Anlagen selbst. Diese Arbeiten erfordern eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

#### 4.2 Planungs- und Handlungsgrundsätze

Planungs- und Handlungsgrundsätze

Auch wenn an den Gewässerunterhalt kein Kantonsbeitrag geleistet wird, sind in jedem Fall die Planungs- und Handlungsgrundsätze nach Art. 15 WBG, die fischerei-, naturschutzrechtlichen und wenn nötig auch die waldrechtlichen Bewilligungen sowie die Bestimmungen nach Art. 41 GSchV zu beachten und einzuhalten.

#### 4.3 Abgrenzung zu wasserbaulichen Massnahmen

Gewässerunterhaltsarbeiten sind von wasserbaulichen Massnahmen an Wasserbauwerken (Schutzbauten und -anlagen) abzugrenzen. Massgebend für die Abgrenzung ist dabei die Definition der Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 WBG sowie Art. 4 und 5 WBV (siehe Kapitel 4.1).

Rubrik	Gewässerunterhalt (GUN)	Instandstellungsprojekt (ISP)	Neubauprojekt (Wasserbauprojekt)
<b>Gegenstand</b>	Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 WBG, insb. Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken	Instandstellung bestehendes Wasserbauwerk oder deren Ersatz durch gleichartiges, neues Bauwerk	Neubau Wasserbauwerk
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Art. 6 WBG, Art. 4 und 5 WBV	Art. 7 WBG, Art. 14-20 WBV	Art. 7 WBG, Art. 14-20 WBV
<b>Prozess / Verfahren</b>	Unterhaltsanzeige / Prozess (kein Leitverfahren)	Wasserbaubewilligung, evtl. Wasserbauplan (jeweils vereinfacht) / Leitverfahren	Wasserbauplan, evtl. Wasserbaubewilligung (jeweils vollständig) / Leitverfahren
<b>Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungs- und Handlungsgrundsätze (Art. 15 WBG)</li> <li>besondere Bewilligungen (insb. Fischerei, und Naturschutz, Wald, Gewässerschutz, evtl. weitere)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungs- und Handlungsgrundsätze (Art. 15 WBG)</li> <li>Bedürfnisnachweis für Schutzbauten und -anlagen</li> <li>Variantenstudium (&gt; Bestvariante)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungs- und Handlungsgrundsätze (Art. 15 WBG)</li> <li>gemäss Fachordner Wasserbau</li> <li>gemäss BAFU-Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 6</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis Kostenwirksamkeit (Nutzen/Kosten &gt; 1 oder qualitative Plausibilisierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• «Gravitative Naturgefahren»</li> <li>• Nachweis Kostenwirksamkeit (Nutzen/Kosten &gt; 1)</li> </ul>
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TBA-Richtlinie «Gewässerunterhalt»</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TBA-Arbeitshilfe «Instandstellungsprojekte (ISP)»</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachordner Wasserbau</li> <li>• TBA-Richtlinie «Beiträge an wasserbauliche Schutzbauten...»</li> </ul>

Tabelle 1: Gewässerunterhalt, Instandstellungsprojekt und Wasserbauprojekt

## 5. Kantonsbeiträge

### 5.1 Beitragsvoraussetzungen

Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an Unterhaltsarbeiten werden nur ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- **Gewässerunterhalt:** Es handelt sich um Unterhaltsarbeiten am Gewässer (Definition siehe Kapitel 4.2),
- **Planungs- und Handlungsgrundsätze:** Die Unterhaltsarbeiten genügen den Planungs- und Handlungsgrundsätzen gemäss Art. 15 WBG. Im Umgang mit dem Gewässer und seiner Umgebung ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit:
  - das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet bzw. revitalisiert wird;
  - die Massnahme der Wasserbaukunst entspricht;
  - die Projektziele in Abhängigkeit des Risikos und der Kosten festgelegt werden, auf die Gegebenheiten des einzelnen Gewässers, des Einzugsgebietes und des Gewässernetzes Rücksicht genommen wird;
  - das Gleichgewicht zwischen oberirdischem Gewässer und Grundwasser nicht gestört wird;
  - den Anliegen des Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Fischerei, der Land- und der Forstwirtschaft Rechnung getragen wird;
  - auf die Interessen der Schifffahrt und der Wassernutzung Rücksicht genommen wird;
  - die Uferbestockung gepflegt, mit standortgerechten Pflanzen ersetzt oder neu angepflanzt wird;
  - Uferwege, die dem Unterhalt dienen, erhalten und, wo wasserbaulich nötig, neu erstellt werden;
  - den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung nachgelebt wird,
  - die Fruchtfolgeflächen geschont werden.
- **Beitragsberechtigte Arbeiten:** Es handelt sich um beitragsberechtigte Unterhaltsarbeiten am Gewässer (Definition siehe Kapitel 5.2 und 5.3 sowie Anhang I).
- **Wirtschaftlichkeit:** Die Unterhaltskosten sind langfristig tiefer als die Schadenerwartung bei Vernachlässigung des Unterhaltes.

### 5.2 Hochwasserschutzrelevante Unterhaltsarbeiten

66 % Kantonsbeitrag (inkl. Bundesbeitrag an Kanton) für HWS-relevante Unterhaltsarbeiten

Der Kanton leistet Beiträge von 66 % der Kosten für den Gewässerunterhalt, an den der Bund Abgeltungen gewährt (Art. 37 Abs. 1 WBG). Der Bund leistet Abgeltungen nur an Unterhaltsarbeiten, die für die Sicherstellung des vorhandenen Hochwasserschutzes erforderlich sind (Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 WBG Bund).

Diese Arbeiten werden als HWS-relevanter Gewässerunterhalt bezeichnet.

Im Kantonsbeitrag von 66 % an die Wasserbaupflichtigen bzw. Erfüllungspflichtigen ist der Bundesbeitrag von 35 %, den der Bund gestützt auf die

Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG» an den Kanton ausgerichtet, enthalten.

Die Beitragsberechtigung der HWS-relevanten Unterhaltsarbeiten wird vom Bund bestimmt. Massgebend sind Art. 6 Abs. 2 Bst. d WBG (Bund), Art. 8 WBV (Bund) und das Handbuch des BAFU «Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028», Kapitel 6 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich gravitativer Naturgefahren, Anhang 10 Anrechenbare Kosten, Tabellen 36 und 37.

Die Beitragsberechtigung der HWS-relevanten Unterhaltsarbeiten ist in Anhang I zusammengestellt.

### 5.3 Naturnähere Gestaltung des Gewässers

33 % Kantonsbeitrag (ohne Bundesbeitrag an Kanton) für Unterhaltsarbeiten für die naturnähere Gestaltung des Gewässers

Der Kanton leistet Beiträge von 33 % der Kosten für den Unterhalt im Sinne von Art. 6 WBG und Art. 4 und 5 WBV der notwendig ist, das Gewässer naturnäher zu gestalten (Art. 37 Abs. 1<sup>a</sup> WBG).

Diese Unterhaltsarbeiten werden als naturnähere Gestaltung des Gewässers bezeichnet.

Unterhaltsarbeiten für die naturnähere Gestaltung des Gewässers werden nur vom Kanton mitfinanziert. Der Bund richtet dafür keine Beiträge an den Kanton aus, da diese Arbeiten nicht HWS-relevant sind.

Die Beitragsberechtigung dieser Unterhaltsarbeiten wird einzig durch den Kanton bestimmt. Massgebende Rechtsgrundlagen sind hier Art. 37 Abs. 1<sup>a</sup> WBG (übriger, wesentlicher Unterhalt) und Art. 32 Abs. 1 Bst. b Pkt. 3 WBV (naturnähere Gestaltung des Gewässers). Dazu gehören:

- Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken (wo nicht HWS-relevant),
- die Pflege und das Ersetzen von standortgerechten Bestückungen (wo nicht HWS-relevant),
- die Bekämpfung von gebietsfremden, invasiven Pflanzen (Neophyten) im Ufer- und Böschungsbereich (wo nicht HWS-relevant; Anforderungen und Beitragsberechtigung siehe TBA-Merkblatt «Anforderungskriterien an den Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen im Gewässerunterhalt», 2010),
- die Pflege von Böschungen (wo nicht HWS-relevant).

Die Beitragsberechtigung der Unterhaltsarbeiten für die naturnähere Gestaltung des Gewässers ist in Anhang I zusammengestellt.

Abgrenzung zu Gewässerrevitalisierungen

Im Rahmen der Unterhaltsanzeige können nur Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Art. 4 und 5 WBV ausgeführt werden und damit Gewässer nur im geringen Ausmass naturnäher gestaltet werden. **Die Pflicht zur Revitalisierung der Gewässer gemäss Art. 38a GSchG übersteigt diesen Rahmen meist.** Gewässerrevitalisierungen erfordern deshalb in der Regel ein Wasserbauprojekt und dessen Bewilligung im Verfahren des Wasserbauplans oder der Wasserbaubewilligung.

## 6. Prozess der Unterhaltsanzeige

### 6.1 Unterhaltsanzeige

Bewilligungserfordernis für Unterhaltsarbeiten

Die Gewässerunterhaltsarbeiten können ohne Wasserbaubewilligung und ohne Baubewilligung ausgeführt werden. Die erforderlichen besonderen Bewilligungen bleiben jedoch vorbehalten (Art. 35 Abs. 1 WBG).

Kontaktierung des zuständigen Fischereiaufsehers vor sämtlichen Eingriffen im und am Gewässer

Vor sämtlichen Eingriffen in ein Gewässer ist der zuständige Fischereiaufseher zu kontaktieren und – falls Wald betroffen ist – bei der zuständigen Waldabteilung eine waldrechtliche Bewilligung einzuholen. Ohne vorgängige fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung dürfen in und an Gewässern **keine** Massnahmen ausgeführt werden. Das Merkblatt «Fischschutz auf Baustellen» informiert über die erforderlichen Schritte (siehe Merkblatt in Kapitel 11).

Einreichung Unterhaltsanzeige mind. 30 Tage vor Ausführung der Arbeiten

Wird ein finanzieller Beitrag des Kantons erwartet, so ist die Unterhaltsanzeige auf dem Formular des Tiefbauamtes beim zuständigen Oberingenieurkreis mindestens 30 Tage zum Voraus anzuzeigen. Der zuständige Oberingenieurkreis informiert die übrigen betroffenen kantonalen Amtsstellen (Art. 35 Abs. 2 und 3 WBG).

Form und Inhalt der Unterhaltsanzeige

Die Unterhaltsanzeige umfasst:

- Situations- oder Übersichtsplan,
- bei Bedarf Normalprofil (Skizzen oder Normblätter genügen),
- kurze Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten mit Kostenschätzung,
- Fotodokumentation,
- Angaben über Bepflanzung und über gestalterische Massnahmen,
- bei Bedarf für zeitlich und sachlich zusammenhängende Unterhaltsarbeiten ein Unterhaltsprogramm,
- Bezeichnung einer über das Vorhaben orientierten Kontaktperson (Name, Adresse, Telefonnummer).

Der Wasserbaupflichtige bzw. Erfüllungspflichtige kann sämtliche Unterhaltsarbeiten in einem Kalenderjahr in einer Unterhaltsanzeige zusammenfassen. Die Sammelanzeige ist mindestens 30 Tage vor Inangriffnahme der ersten Massnahmen einzureichen.

Die Einreichung einer Unterhaltsanzeige ist laufend möglich.

### 6.2 Formelle Prüfung

Formelle Prüfung der Unterhaltsanzeige durch den Oberingenieurkreis

Der zuständige Oberingenieurkreis prüft unmittelbar nach Eingang der Anzeige, ob sie den Formerfordernissen von Art. 21 WBV genügt. Er kann zur Verbesserung eine Frist ansetzen und gleichzeitig die Ausführung der Arbeiten vorläufig untersagen. Er leitet je ein Exemplar der formrichtigen Anzeige an das Fischereiinspektorat und – falls erforderlich – an die Abteilung Naturförderung (ANF) sowie an die übrigen betroffenen Stellen weiter (Art. 22 Abs. 2 und 3 WBV).

### 6.3 Materielle Prüfung

Materielle Prüfung der Unterhaltsanzeige durch den Oberingenieurkreis

Für die materielle Prüfung der angezeigten Unterhaltsarbeiten gilt Art. 35 Abs. 4 WBG. Der zuständige Oberingenieurkreis prüft zusätzlich, ob die angezeigten Arbeiten den Handlungsgrundsätzen von Art. 15 WBG und dem Gewässerrichtplan entsprechen.

Der zuständige Oberingenieurkreis untersagt innert 20 Tagen seit der Anzeige die Ausführung der vorgesehenen Unterhaltsarbeiten, wenn sie den Rahmen des Gewässerunterhaltes sprengen. Er legt gleichzeitig fest, ob für das Vorhaben das Verfahren des Wasserbauplans oder das der Wasserbaubewilligung durchzuführen ist (Art. 35 Abs. 4 WBG). Die Untersagung erfolgt in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

### 6.4 Besondere Bewilligungen der zuständigen Fachstellen

Erforderliche besondere Bewilligungen

Nach der formellen und materiellen Prüfung informiert der zuständige Oberingenieurkreis die betroffenen kantonalen Fachstellen (Art. 35 Abs. 3 WBG) und leitet ihnen die formrichtige Unterhaltsanzeige weiter.

Gestützt auf die Unterhaltsanzeige prüfen die betroffenen Fachstellen die angezeigten Unterhaltsarbeiten. Bei positivem Prüfungsergebnis erteilen sie gestützt auf ihre fachspezifischen Rechtsgrundlagen die erforderlichen Bewilligungen. Die Bewilligungen können unter Bedingungen erteilt werden und mit Auflagen versehen werden. Bei negativem Prüfungsergebnis verweigern sie die Bewilligung. Die Bewilligung bzw. Verweigerung der Bewilligung erfolgt in Form einer Verfügung. Beschwerdeinstanz ist die zuständige Stelle entsprechend den fachspezifischen Rechtsgrundlagen. Die zuständigen Fachstellen eröffnen ihre besonderen Bewilligungen dem Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen direkt und fordern allfällige Gebühren direkt ein (der Prozess der Unterhaltsanzeige ist kein Leitverfahren).

### 6.5 Beitragszusicherung

Zusicherung Kantonsbeitrag

Nach der materiellen Prüfung (siehe Kapitel 6.3) und dem Vorliegen der erforderlichen besonderen Bewilligungen (siehe Kapitel 6.4) sichert der zuständige Oberingenieurkreis dem Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen den Kantonsbeitrag für die angezeigten Unterhaltsarbeiten zu. Die Beitragszusicherung erfolgt in Form einer Verfügung. Beschwerdeinstanz ist in der Regel das Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion (bei Beitragszusicherungen der Bau- und Verkehrsdirektion ist es das Verwaltungsgericht).

Die Beitragszusicherung kann unter Bedingungen erteilt werden und mit Auflagen und Hinweisen versehen werden. Diese beziehen sich jedoch nur auf den zugesicherten Kantonsbeitrag (z. B. Anforderungen und Fristen für die Abrechnung). Materielle Auflagen (z. B. Anlegen neuer Uferbestockung, Vorgaben für die Ausführung der angezeigten Unterhaltsarbeiten) sind im Rahmen der Beitragszusicherung nicht zulässig. Entsprechen die angezeigten Unterhaltsarbeiten nicht den gesetzlichen Vorgaben, sind sie vom zuständigen Oberingenieurkreis im Rahmen der materiellen Prüfung zu beanstanden und ggf. zu untersagen (siehe Kapitel 6.3).

## 6.6 Beitragsgesuch für Mehrkosten

Beitragsgesuch für Mehrkosten vor Einreichung der Abrechnung

Mehrkosten der angezeigten Unterhaltsarbeiten sind dem zuständigen Oberingenieurkreis grundsätzlich vor Entstehung der Mehrkosten zu melden und ein Gesuch um einen Kantonsbeitrag an die Mehrkosten einzureichen. Dies, damit der zuständige Oberingenieurkreis die Beitragsberechtigung der Mehrkosten prüfen und ein Kantonsbeitrag an die Mehrkosten vor Einreichung der Abrechnung der ausgeführten Unterhaltsarbeiten zusichern kann.

## 6.7 Änderung der angezeigten Unterhaltsarbeiten und zusätzliche Unterhaltsarbeiten

Änderung der angezeigten Unterhaltsarbeiten und zusätzliche Unterhaltsarbeiten erfordern eine neue Unterhaltsanzeige

Wesentliche Änderungen der angezeigten Unterhaltsarbeiten (z. B. geänderte oder zusätzliche Unterhaltsarbeiten) können nachträglich nicht in die Unterhaltsanzeige integriert werden – auch nicht bei der Abrechnung. Sie erfordern eine neue Unterhaltsanzeige. Dies, weil für diese Arbeiten neben dem Gesuch um einen Kantonsbeitrag an die geänderten oder zusätzlichen Unterhaltsarbeiten auch die erforderlichen besonderen Bewilligungen beantragt und von den zuständigen Fachstellen geprüft und erteilt werden müssen.

## 6.8 Notarbeiten

Notarbeiten werden vom Regierungsstatthalteramt koordiniert

Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens nach Hochwasserereignissen gemäss Art. 20 Abs. 3 WBG bleiben vorbehalten. Die Koordination von Notarbeiten übernimmt das zuständige Regierungsstatthalteramt (Art. 43 Abs. 3 WBG).

## 6.9 Abrechnung ausgeführter Unterhaltsarbeiten

Abrechnung

Nach Ausführung der Unterhaltsarbeiten reicht der Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtige beim zuständigen Oberingenieurkreis die Rechnungsbelege zu den ausgeführten Unterhaltsarbeiten zur Prüfung und zur Bestimmung und Auszahlung des Kantonsbeitrages ein. Dabei ist die in der Beitragszusicherung festgesetzte Frist einzuhalten.

Für die Abrechnung sind Rechnungsbelege (Originalbelege oder Kopien der Belege mit Bestätigung, dass die Originalbelege beim Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtige vorhanden sind und nicht bereits anderweitig zur Subventionierung eingereicht wurden) sowie die Nachweise der bezahlten Rechnungen (Zahlungsnachweise) einzureichen.

Die ausgeführten Unterhaltsarbeiten sind in der Regel in einer Abrechnung pro Unterhaltsanzeige zusammenzustellen und abzurechnen. Die Abrechnung ausgeführter Unterhaltsarbeiten ist laufend möglich (Fristen beachten).

## 7. Spezialfall: Biber

Aktivitäten des Bibers und Präventionsmassnahmen

In den letzten Jahren hat sich an verschiedenen Gewässern im Kanton Bern der Biber wieder angesiedelt. Solange die Hochwassersicherheit durch die Aktivitäten des Bibers nicht gefährdet ist, sind die Aktivitäten des Bibers zuzulassen, insbesondere in Naturschutzgebieten.

Im Rahmen von Inspektionen müssen die Aktivitäten des Bibers jedoch überwacht werden. Gegen unerwünschte Auswirkungen der Aktivitäten des Bibers – vor allem hinsichtlich des Hochwasserschutzes – können gezielte Massnahmen getroffen werden. Das Biber Konzept Schweiz (BAFU, 2016) beschreibt Präventionsmassnahmen gegen Biber Schäden. Diese sind freiwillig und liegen in der Verantwortung der Grund- und Werkeigentümer sowie der Bewirtschafter.



Bild 1: Biberdamm (LANAT/JI, 2018)

Konzept Biber Kanton Bern

Der Kanton Bern hat in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen das Konzept Biber Kanton Bern (LANAT/JI, 2007) erarbeitet. Dieses thematisiert den Umgang mit dem Biber im Kanton Bern.

Im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ist weiter ein Konzept für den Umgang mit dem Biber für das Gebiet Grosses Moos, Berner Seeland (LANAT/JI, 2009) erstellt worden (siehe Kapitel 11). Es ist zu erwarten, dass in Zukunft weitere gewässerspezifische Konzepte zum Umgang mit dem Biber erarbeitet werden. In diesen Konzepten werden unter anderem die Spielregeln bei Interaktionen und die Möglichkeit für Pauschalbewilligungen beschrieben.

## Unterstützung und Beratung

Die Nationale Biberfachstelle steht für die Beratung und Umsetzung eines Bibermanagements zur Verfügung (Adresse siehe Kapitel 9). Weitere Unterstützung und Auskünfte sind von der Wildhut (Jagdinspektorat) und von der kantonalen Begleitgruppe Biber erhältlich.

Je nach Intensität der Massnahmen muss eine Verfügung des Jagdinspektorats eingeholt werden. Massnahmen, die eine Verfügung erfordern, müssen öffentlich aufgelegt und publiziert werden. Berechtigte können gegen die Massnahmen Einsprachen erheben. Vor allem wenn Einspracheverhandlungen zu führen sind, kann dieser Verfahrensschritt zu Verzögerungen führen.

## 8. Unterhaltskonzept

Erarbeitung eines Unterhaltskonzepts wird empfohlen

Der fachgerechte Gewässerunterhalt kann mit einem Unterhaltskonzept optimiert werden. Darin werden die Ziele des Gewässerunterhalts festgelegt, die Zuständigkeiten geklärt und die Abläufe festgehalten. Den Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen wird generell empfohlen, ein Unterhaltskonzept zu erarbeiten. Die Kosten der hochwasserrelevanten Teile des Unterhaltskonzepts sind beitragsberechtigt (siehe Anhang I).

In einem Unterhaltskonzept werden die erforderlichen Kontrollen / Inspektionen des Gewässers mit dessen Uferbereiche und des Zustands der bestehenden Wasserbauwerke festgelegt. In der Praxis erfolgen Inspektionen meist im Rahmen von Gewässerbegehungen durch die für den Unterhalt zuständigen Fachpersonen.

Perimeter des Unterhaltskonzepts gross wählen

In der Praxis hat es sich bewährt, den Perimeter der Unterhaltskonzepte gross zu wählen, d. h. das ganze Zuständigkeitsgebiet des Wasserbau- bzw. oder Erfüllungspflichtigen. Die Vorteile einer grossflächigen Betrachtung liegen in der Planbarkeit der Arbeiten, der besseren Kostenübersicht und der Transparenz der Beitragsberechtigung.

## 9. Fachstellen

### 9.1 Kanton

- Tiefbauamt (TBA), Reiterstrasse 11, 3013 Bern, 031 633 35 11, [info.tba@be.ch](mailto:info.tba@be.ch)
- Obergeringenieurkreis I (OIK I), Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun), 031 636 44 00, [info.tbaoik1@be.ch](mailto:info.tbaoik1@be.ch)
- Obergeringenieurkreis II (OIK II), Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern, 031 636 50 50, [info.tbaoik2@be.ch](mailto:info.tbaoik2@be.ch)
- Obergeringenieurkreis III (OIK III), Kontrollstrasse 20, Postfach 701, 2501 Biel, 031 635 96 00, [info.tbaoik3@be.ch](mailto:info.tbaoik3@be.ch)
- Obergeringenieurkreis IV (OIK IV), Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf, 031 635 53 00, [info.tbaoik4@be.ch](mailto:info.tbaoik4@be.ch)
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen, 031 636 14 50, [info.anf@be.ch](mailto:info.anf@be.ch)
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat (JI), Schwand 17, 3110 Münsingen, 031 636 14 30, [info.ji@be.ch](mailto:info.ji@be.ch)
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat (FI), Schwand 17, 3110 Münsingen, 031 636 14 80, [info.fi@be.ch](mailto:info.fi@be.ch)  
Zuständige Fachstellen sind die sieben Fischereiaufsichtskreise mit den Fischereiaufsehern: [Kantonale Fischereiaufsicht \(be.ch\)](http://www.kantonale-fischereiaufsicht.be.ch)
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Laupenstrasse 22, 3011 Bern, 031 633 50 20, [waldamt@be.ch](mailto:waldamt@be.ch).  
Zuständige Fachstelle ist die Abteilung Waldrecht mit den für die Waldabteilungen zuständigen Fachpersonen: [Amt für Wald und Naturgefahren \(be.ch\)](http://www.amt-fuer-wald-und-naturgefahren.be.ch)
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Reiterstrasse 11, 3013 Bern, 031 633 38 11, [info.awa@be.ch](mailto:info.awa@be.ch)
- Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern, 031 633 98 00, [adb@be.ch](mailto:adb@be.ch)
- Denkmalpflege des Kantons Bern, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern, 031 633 40 30, [denkmalpflege@be.ch](mailto:denkmalpflege@be.ch)

### 9.2 Weitere Fachstellen

- Nationale Biberfachstelle 7 INFO FAUNA – cscf, Neuenburg, Passage Max de Meuron 6, 2000 Neuenburg, 032 725 70 23

## 10. Rechtsgrundlagen

### 10.1 Bund

- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; SR 721.100)
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31)
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

### 10.2 Kanton

- Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung (WBV; BSG 751.111.1)
- Fischereigesetz (FiG; BSG 923.11)
- Verordnung über die Fischerei (FiV; BSG 923.111)
- Naturschutzgesetz (NSchG; BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung (NSchV; BSG 426.111)
- Gesetz über Jagd und Wildschutz (JWG; BSG 922.11)
- Jagdverordnung (JaV; BSG 922.111)

## 11. Unterlagen zum Gewässerunterhalt

### 11.1 Kanton

Die unten aufgeführten Unterlagen und Publikationen sind auf der Website der Bau- und Verkehrsdirektion zu beziehen:

- [Unterhalt an Fliessgewässern \(LANAT / AUE / TBA / AWA, 2023\)](#): Das Merkblatt enthält Informationen, die bei maschinellen Eingriffen in Gewässer- und Uferlebensräume zu beachten sind, inkl. Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen (Neophyten).
- Anforderungskriterien an den Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen im Gewässerunterhalt Neophyten (TBA, 2010): Merkblatt, das die Anforderungen und die Beitragsberechtigung der Bekämpfung von gebietsfremden, invasiven Pflanzen (Neophyten) festlegt.
- [Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen \(TBA, 2016\)](#): Die Arbeitshilfe dient der Abgrenzung von Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen gegenüber dem Gewässerunterhalt und Instandstellungsprojekten (ISP). Zur Arbeitshilfe gehören auch die Formulare «Schadendokumentation» und «Massnahmendokumentation».
- [Instandstellungsprojekte \(TBA, 2012\)](#): Definition von Instandstellungsprojekten und Abgrenzungen zum Gewässerunterhalt und zur Erstellung von Hochwasserschutzbauten.
- [Fachordner Wasserbau \(TBA\)](#): Der Fachordner Wasserbau ist ein umfassendes Hilfsmittel für die Projektierung und Realisierung von Wasserbauprojekten. Er richtet sich in erster Linie an wasserbaupflichtige Gemeinden, an erfüllungspflichtige Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen sowie an projektierende Fachbüros. Der Fachordner Wasserbau enthält auch Grundlagen zum Gewässerunterhalt. Von Bedeutung sind die Dokumente «Unterhaltsanzeige» (Kapitel 620), «Unterhalts- und Pflegekonzept» (Kapitel 640) sowie «Neobiota» (Kapitel 650).
- [Ergänzende Informationen zu Neophyten \(Website LANAT\)](#): Invasive Pflanzen und Tiere – Lebensweise, Verbreitung und Problematik.

### 11.2 Weitere Publikationen

Die unten aufgeführten Dokumente und Publikationen sind bei den aufgeführten Fachstellen oder auf deren Webseiten zu beziehen:

- Merkblatt zum Begriff der Ufervegetation nach Art. 21 NHG (LANAT/ANF, 2017)
- Konzept Biber Kanton Bern (LANAT/JI, 2007)
- Biberkonzept Grosses Moos (LANAT/JI, 2009)
- Konzept Biber Schweiz (BAFU, 2016)
- Biber als Partner bei Gewässerrenaturierungen: Anleitung für die Praxis (BAFU, 2014)
- Mit dem Biber leben: Perspektiven für den Umgang mit dem Biber in der Schweiz (BAFU, 2010)
- Mit dem Biber leben: Konflikte vermeiden und lösen (AGRIDEA 2011)
- [Merkblatt Fischschutz auf Baustellen \(Naturnahe Lebensräume im und am Wasser\)](#)



## Anhang I Gewässerunterhaltsarbeiten

Rubrik	Beschreibung der Arbeiten	Beitragsberechtigung [Beitragssatz Kanton]	Ja [66 %]	Ja [33 %]	Nein [ - ]
<b>A) Bauarbeiten (baulicher Unterhalt)</b>					
<b>Schutzbauten und -anlagen</b>	Punktuelle Reparatur / Erneuerungsarbeiten an Schutzbauten und -anlagen		X		
	Punktuelle Ersatz oder Rückbau von defekten / schadhafte Schutzbauten und -anlagen		X		
	Entfernen gebietsfremder, invasiver Pflanzen (Neophyten, insb. Staudenknocheriche) an Schutzbauten und -anlagen und/oder zur Erhaltung der Böschungsstabilität, wo HWS-relevant		X		
<b>Freihalten Hochwasserprofil</b>	Entfernen von Auflandungen / Ablagerungen (Fein- und Grobmaterial) in Bachsohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant		X		
	Entfernen von Fall- und Schwemmholz, i.d.R. nach Extremereignissen (oft Notmassnahmen)		X		
	Entfernen von Auflandungen / Ablagerungen (Fein- und Grobmaterial) in Bachsohle und/oder Böschungen, wo nicht HWS-relevant				X
	Verbesserung der Vorflut für Drainage- oder Entwässerungsleitungen				X
<b>Freihalten Retentionsvolumen</b>	Bewirtschaften von Geschiebesammlern und Schwemmholzrechen, dabei müssen folgende Beitragsvoraussetzungen erfüllt sein: – der Geschiebesammler entspricht den aktuellen Hochwasserschutzanforderungen bezüglich Geschiebe- und Wassermengen; – der Geschiebesammler hat eine Einrichtung zur Selbstströmung oder diese kann erstellt werden und die Planung dazu ist im Gang oder das Material wird in den nächsten Vorfluter zurückgeführt; – der Geschiebesammler schützt Siedlungen, Streusiedlungen, wichtige Einzelobjekte, Infrastrukturanlagen von öffentlichem Interesse oder hochwertiges Kulturland; – der Geschiebesammler liegt bei einem Gefällsknick.		X		
	Leeren von Sand- und Kiesfängen. Diese sind im Mittelland und im Voralpengebiet häufig. Oft sind sie Rohrleitungen (Eindolungen) vorgeschaltet.				X
<b>Deponiegebühren</b>	Deponiegebühren bei Entfernen von Auflandungen / Ablagerungen (Normalfall)				X
	Deponiegebühren bei Bewirtschaften von Geschiebesammler / Schwemmholzrechen (Normalfall)				X
	Deponiegebühren für Material, das nachweislich nicht verwertet werden kann (Ausnahme). Aushubmaterial gemäss Art. 19 Abs. 3 Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) und Bestände invasiver gebietsfremder Organismen gemäss Art. 15 Abs. 3 Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911). Für die Beitragsberechtigung der Deponiegebühren ist ein Nachweis erforderlich.		X		
<b>Ufersicherung</b>	Punktuelle Reparatur / Erneuerungsarbeiten an Ufersicherung oder Hochwasserschutzmauer, wo HWS-relevant (Flächenschutz)		X		
	Punktuelle Reparatur / Erneuerungsarbeiten an Ufersicherung (Objektschutz)				X
<b>Unterhalt Uferweg</b>	Unterhalt Uferweg oder Zufahrtsweg zu Wasserbauwerk (Rückhaltebauwerk, Geschiebesammler etc.), wo HWS-relevant		X		
	Unterhalt Uferweg, der ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dient, wo nicht HWS-relevant			X	
	Unterhalt Uferweg, der dem Objektschutz oder nicht ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dient.				X

Rubrik	Beschreibung der Arbeiten	Beitragsberechtigung [Beitragssatz Kanton]	Ja [66 %]	Ja [33 %]	Nein [ - ]
<b>A) Bauarbeiten (baulicher Unterhalt), Fortsetzung</b>					
<b>Naturnähere Gestaltung des Gewässers</b>	Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 WBG und Art. 4 und 5 WBV, die notwendig sind, das Gewässer naturnäher zu gestalten (jedoch nicht HWS-relevant sind).			X	
	Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 WBG und Art. 4 und 5 WBV, die notwendig sind, das Gewässer naturnäher zu gestalten, die überwiegend aus Mitteln des kantonalen Renaturierungsfonds (RenF) oder aus Ökofonds (z. B. BKW, ewb, etc.) finanziert werden.				X
<b>Prävention / Behebung von Biberschäden</b>	Prävention / Behebung von Biberschäden, wo HWS-relevant (Schäden durch Biberaktivitäten, die sich störend auf den Abfluss oder die Stabilität der Böschungen auswirken)		X		
	Prävention / Behebung von Biberschäden, wo nicht HWS-relevant (Schäden durch Biberaktivitäten an einem Wasserbauwerk, die sich nicht störend auf den Abfluss oder die Stabilität der Böschungen auswirken)				X
	Prävention / Behebung von Biberschäden, wo nicht HWS-relevant (Schäden durch Biberaktivitäten an Strasseninfrastruktur, Baumschutz, Schutz und Schäden an Drainageleitungen, Rückstauschutz, etc.)				X

Rubrik	Beschreibung der Arbeiten	Beitragsberechtigung [Beitragssatz Kanton]	Ja [66 %]	Ja [33 %]	Nein [ - ]
<b>B) Vegetation (grüner Unterhalt)</b>					
<b>Mähen der Sohle</b>	Mähen der Sohle, wo HWS-relevant. Ist das Mähen der Sohle trotz bestehender Bepflanzung (Beschattung) für den Hochwasserschutz erforderlich oder werden diesbezügliche Auflagen zur Bepflanzung berücksichtigt, sind die Arbeiten beitragsberechtigt.		X		
	Mähen der Sohle, wo nicht HWS-relevant. Nicht beschattete Gewässerläufe im Landwirtschaftsgebiet neigen zu Eutrophierung. Der Abfluss wird durch das Pflanzenwachstum in der Sohle behindert. Dies führt zur Ablagerung von Schwemmmaterial.				X
<b>Mähen / Pflege der Böschung</b>	Mähen / Pflege der Böschungen, wo HWS-relevant. Mähen und Pflege der Böschung ist erforderlich, um Einschränkungen der Abflusskapazität vorzubeugen und die Böschungen zu stabilisieren (Lebendverbau).		X		
	Mähen / Pflege der Böschung, wo nicht HWS-relevant. Die Uferbestockung ist ein wesentlicher Teil des Landschaftsbilds und erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Mähen und Pflege der Böschung dient ausschliesslich der Stabilisierung der Böschung.				X
<b>Zurückschneiden Ufergehölz</b>	Zurückschneiden Ufergehölz, wo HWS-relevant. Gehölzpflege an Ufer und Böschungen (Einhicken, Verjüngen, Fällen etc.) bei offenen, unbestockten Trapezprofilen.		X		
	Zurückschneiden Ufergehölz, wo nicht HWS-relevant (ökologische Funktion)				X
<b>Neupflanzen Ufergehölz</b>	Neupflanzen Ufergehölz, wo HWS-relevant		X		
	Neupflanzen Ufergehölz, wo nicht HWS-relevant (ökologische Funktion)				X
<b>Sicherheitsholzerei für Erholungssuchende</b>	Sicherheitsholzerei für Erholungssuchende / Freischneiden Lichtraumprofil an Uferweg				X

Rubrik	Beschreibung der Arbeiten	Beitragsberechtigung [Beitragssatz Kanton]	Ja [66 %]	Ja [33 %]	Nein [ - ]
<b>B) Vegetation (grüner Unterhalt), Fortsetzung</b>					
<b>Entfernen von Neophyten</b>	Nur ausgewählte Arten, sofern Pflanzenteile durch das Gewässer verbreitet werden können oder ein Pflanzenbestandteil sich negativ auf die Böschungs- oder Gerinnestabilität auswirkt und/oder die Abflusskapazität einschränkt (insb. Staudenknöteriche und Drüsiges Springkraut). Anforderungen und Beitragsvoraussetzungen siehe Merkblatt «Anforderungskriterien an den Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen im Gewässerunterhalt Neophyten» (TBA, 2010).		X		
	Entfernen von Neophyten, wo nicht HWS-relevant (ökologische Funktion). Nur ausgewählte Arten. Anforderungen und Beitragsvoraussetzungen siehe Merkblatt «Anforderungskriterien an den Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen im Gewässerunterhalt Neophyten» (TBA, 2010).			X	
	Alle anderen wasserbaulich nicht relevante Arten (z. B. Blacken). Für die Aufrechte Ambrosie besteht gemäss Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) und Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) eine generelle Bekämpfungspflicht.				
<b>Verwenden des Schnittguts</b>	Verwenden des Schnittguts (ökologische Funktion)				X
<b>Heckenpflege</b>	Heckenpflege (ökologische Funktion). Pflege von Bestockungen, die ausschliesslich ökologische Funktionen erfüllen.				X

Rubrik	Beschreibung der Arbeiten	Beitragsberechtigung [Beitragssatz Kanton]	Ja [66 %]	Ja [33 %]	Nein [ - ]
<b>C) Diverses</b>					
<b>Bachputzete</b>	Säubern des Bachbetts und der Böschung von Zivilisationsabfällen inkl. Abfallentsorgung				X
<b>Honorare</b>	Honorare (Abklärungen, Planungen, Bauleitung etc., die technisches Fachwissen erfordern) für HWS-relevante Arbeiten		X		
<b>Unterhaltskonzept</b>	Erarbeitung Unterhaltskonzept (Anteil HWS-relevant)		X		
	Erarbeitung Unterhaltskonzept (Anteil ökologische Funktion)			X	
	Erarbeitung Unterhaltskonzept (Anteil nicht HWS-relevant, ohne ökologische Funktion)				X
<b>Periodische Begehung / Inspektion</b>	Periodische Begehung / Inspektion				X
<b>Planung der Arbeiten / Unterhaltsanzeige</b>	Planung der Arbeiten / Erstellen und Einreichen Unterhaltsanzeige durch Wasserbauträger bzw. Erfüllungspflichtiger oder beauftragte Firma				X
<b>Gebühren für Bewilligungen</b>	Gebühren für Bewilligungen				X
<b>Wasserbaupflicht bei Konzessionär</b>	Unterhaltsarbeiten in Konzessionsstrecken, sofern die Wasserbaupflicht dem Konzessionär übertragen wurde				X
<b>Unvorhergesehenes / Rundung</b>	Unvorhergesehenes / Rundung (max. 10 % der beitragsberechtigten bzw. nicht beitragsberechtigten Kosten)		X	X	X